



## **Reglement Inline Speedskating Landesmeisterschaften 2023**

**Datum:** 13.05.2023

**Ort:** Ruggell

### **1. Grundlage**

Die Grundlage zu diesem Reglement bildet das Liechtenstein Olympic Committee (LOC) Reglement „Vergabe von FL-Meistertiteln und FL-Auszeichnungen“ genehmigt am 26. Juni 2006 und Art. 26 der Statuten des LOC vom 24. Mai 2005.

### **2. Einführung**

Für die Teilnahme an FL Landesmeisterschaften (nachfolgend LM genannt) sowie die Vergabe von FL Meistertiteln und FL Auszeichnungen ist das entsprechende Reglement des LOC anzuwenden.

### **3. Anerkennung der Landesmeisterschaft**

Landesmeisterschaften werden vom LOC nur dann anerkannt, wenn mindestens 3 Sportler, die gemäss LOC Reglement 8.2 auszeichnungsberechtigt sind, teilnehmen. Titelberechtigt in jeder Sport-Disziplin ist der bestplatzierte Liechtensteiner (egal ob im Land wohnhaft, Verbandsmitglied oder nicht) oder Ausländer (seit mindestens einem Jahr in Liechtenstein wohnhaft und seit einem Jahr Mitglied des durchführenden Verbandes) ist.

### **4. Durchführungsberechtigung**

Nur der Liechtensteiner Eishockey, Inline und Skate Verband (nachfolgend LEIV genannt) ist berechtigt LM in der Sportart Inline Speedskating durchzuführen. Landesmeisterschaften sind grundsätzlich in Liechtenstein durchzuführen, wenn die entsprechenden Infrastrukturen vorhanden sind oder geschaffen werden können. Andernfalls sind sie am nächstmöglichen Austragungsort durchzuführen. Der LEIV kann andere Veranstalter mit der Durchführung von FL LM beauftragen, beziehungsweise den Austragungsort bestimmen. Die FL LM sollen in beiden Landeszeitungen publiziert werden. Die LM kann national oder international ausgeschrieben werden.

### **5. Information an LOC**

Die Durchführung von Landesmeisterschaften ist der LOC-Geschäftsstelle mindestens 30 Tage vor deren Beginn anzuzeigen. Medaillen sind ausschliesslich bei der LOC-Geschäftsstelle und mindestens 30 Tage vor der Durchführung der LM zu bestellen.

### **6. Wettkampf Art**

In Form eines Mehrkampfes (Sprint – Ausscheidungen) oder Strassenrennen  
Über den Ablauf und Durchführung entscheidet der LEIV Vorstand

## **7. Teilnahmeberechtigung**

Teilnahmeberechtigt an einer liechtensteinischen Meisterschaft sind alle, die die vom durchführenden Sportverband/Einzelverein vorgesehenen Kriterien erfüllen. Die Kriterien beziehen sich auf technische und leistungsmässige Vorgaben, die die Sport-Disziplinen betreffen und die Sicherheit und Durchführbarkeit des Wettkampfes gewährleisten.

## **8. Wettkampfort**

Vorzugsweise in Liechtenstein.

Der LEIV Vorstand entscheidet über den Veranstaltungsort.

## **9. Kategorien**

Damen: Elite – Juniorinnen – Jugend Mädchen

Herrn: Elite – Junioren – Jugend Knaben

## **10. Titelbezeichnung**

Speedskating Landesmeister/ in

## **11. Proteste**

Gegen die Wertung der Landesmeisterschaft kann bis 30 Minuten nach der Ranglisten Bekanntgabe schriftlich (ohne Protestgebühr) beim vor Ort anwesenden Vertreter des Liechtensteiner Eishockey und Inline Verband Protest eingelegt werden. Der Verbands Vertreter trifft die Entscheidung, ob vor Ort der Protest behandelt wird oder der LEIV Verbands Vorstand den Rekurs behandelt.

## **12. Ehrungen**

### **12.1. Ehrungen der Landesmeister**

Die Landesmeister/Landesmeisterinnen werden «sur place» durch den Verband ausgezeichnet.

Die Landesmeisterschaftsmedaillen für die ersten Drei pro Sportart oder Disziplin werden an die ersten drei welche Titelberechtigt sind abgegeben.

### **12.2. Ehrungen mit Medaillen**

Die Ehrungen der Medaillen Träger/innen erfolgt im Anschluss an die Wettkämpfe. Die Übergabe wird durch den LEIV oder einem dem LEIV angeschlossenen Verein vorgenommen. Die Ehrungen sind in einen angemessenen Rahmen durchzuführen.

## **13. Doping**

Der LEIV ist berechtigt an den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchzuführen.

Einzelheiten in Kapitel V. Massnahmen gegen das Doping des Sportgesetz vom 16. Dezember 1999 (LR 415.01) und in der Verordnung vom 11. Juli 2000 über die Dopingliste (LR 415.011.3) geregelt.

## **14. Gültigkeit**

Jeder Sportverband/Einzelverband ist verpflichtet, eigene Reglemente zu Landesmeisterschaften zu erstellen. Die Artikel 6.1., 6.2. sowie 8.2. und 8.3. des LOC LM Reglements müssen im jeweiligen Verbandsreglement übernommen werden (siehe Anhang). Die Verbands Reglemente gelten nach Genehmigung durch den LOC-Vorstand.

## **15. Datenschutzerklärung zur Wettkampfdurchführung**

Mit der Anmeldung zu diesen Wettbewerben werden personenbezogene Daten erhoben bzw. aus anderen Quellen bereitgestellt. Diese Daten werden ausschliesslich für die Anmeldung und die Durchführung der Wettbewerbe verwendet und werden nicht an unbeteiligte Dritte weitergegeben; vor allem nicht zu Werbezwecken. Diese Wettbewerbe sind öffentlich und daher werden wir die relevanten Daten (z.B. Vorname, Name, Ort, Verein, Jahrgang) sowie die erzielten Ergebnisse veröffentlichen und an interessierte Pressemedien weitergeben. Gemäss Art. 6 Abs. 1 der DSGVO informieren wir die Betroffenen hierüber vorab. Mit der Anmeldung zu diesen Wettbewerben erklären sich die Sportler/Sportlerinnen mit der Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Nutzung personenbezogener Daten sowie der Veröffentlichung von Anmelde-, Starter- und Ergebnislisten einverstanden. Die Ergebnislisten werden im Rahmen der Nachvollziehbarkeit gespeichert und stehen im Internet als Download bereit. Die Angabe einer E-Mail-Adresse dient nur zum Versenden der Meldebestätigung, für eventuelle Nachfragen und zur Information der Teilnehmer.

### **Hinweis zu Bildrechten**

Das Recht am eigenen Bild besagt, dass jeder Mensch grundsätzlich selbst darüber bestimmen darf, ob überhaupt und in welchem Zusammenhang Bilder oder Filme von ihm veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung eines Bildes einer Person setzt daher deren Einverständnis voraus. Mit der Anmeldung zu diesem Wettbewerb bestätigen Sie, freiwillig an einer öffentlichen Veranstaltung teilzunehmen. Weiterhin erklären Sie ihr Einverständnis, dass Bilder mit ihrer Person von den Organisatoren und Ausrichtern der Veranstaltung in elektronischen Medien und Printmedien, besonders auf der Vereins- bzw. Verbandsinternetseite sowie den Vereins- bzw. Verbandszeitschriften ohne Einschränkung und zeitlich unbegrenzt veröffentlicht werden dürfen. Unter Bezug auf, dass die Veröffentlichung von Bildern mit Personen, die als Menschenmenge auf einer Versammlung oder Veranstaltung erscheinen auch ohne Zustimmung möglich ist. Ausdrücklich wird auf ein nachträgliches Widerrufsrecht hingewiesen. Sollten Sie nach Veröffentlichung um eine Löschung des Bildes ersuchen, wird der Organisator und der Ausrichter diesem Gesuch nachkommen. Bei minderjährigen Teilnehmern und Teilnehmerinnen stimmen die Erziehungsberechtigten mit Ihrer Unterschrift unter die Anmeldung den o.g. Regeln zu.

## Anhang LOC Reglement

### 5.1 Einzelsport:

Ist in einem Wettkampf zur Erreichung einer Wertung nur ein Sportler nötig, gilt dies als Einzelsportdisziplin.

### 5.2 Teamsport:

Ist in einem Wettkampf zur Erreichung einer Wertung mehr als ein Sportler nötig, gilt dies als Teamsport. Teamwettkämpfe müssen ausdrücklich als solche ausgeschrieben werden.

### 8.2.1

Titelberechtigt in jeder Sport-Disziplin ist der bestplatzierte Liechtensteiner oder Ausländer, der seit mindestens einem Jahr in Liechtenstein wohnhaft und seit einem Jahr Mitglied des durchführenden Verbandes ist.

### 8.2.2

Pro Sport-Disziplin wird je eine Landesmeister-Plakette für die Kategorien Damen, Juniorinnen sowie Jugend Mädchen und/oder je eine Landesmeister-Plakette für die Kategorien Herren, Junioren sowie Jugend Knaben abgegeben. In Ausnahmefällen können - nach Absprache und Bewilligung durch den LOC-Vorstand - weitere Landesmeister-Plaketten abgegeben werden.